Samtgemeinde Heeseberg

14. Änderung des Flächennutzungsplanes

Klimapark Großes Bruch

Schutzgut Arten- und Lebensgemeinschaften

Bestandsituation

Biotop- und artenschutzrechtliche Hinweise

Juni 2023

|  |  |
| --- | --- |
| **Auftraggeber:**Klimapark Großes Bruch GmbH Dr. Heinrich-Jasper-Straße 7b38381 Jerxheim |  |

****Projektbearbeitung

Sattlerweg 14, 38154 Königslutter

Telefon: 0163 7839154

Fax: 05 31 / 3 90 75 58

e-mail: reinhold-kratz-bfn@gmx.de

Dr. rer. nat. Diana Goertzen

Hanna Johnke, M. Sc. Landschaftswissenschaften

Dr. rer.nat Reinhold Kratz, Diplom-Biologe



Dr. reinhold Kratz Königslutter, 03.07.2023

**Inhalt**

[1 Veranlassung 1](#_Toc139299645)

[2 Arten- und Lebensgemeinschaften 3](#_Toc139299646)

[2.1 Biotoptypen 3](#_Toc139299647)

[2.2 Vögel 3](#_Toc139299648)

[2.3 Amphibien 4](#_Toc139299649)

[**Schutzstatus** 4](#_Toc139299650)

[**Gefährdungssituation** 5](#_Toc139299651)

[2.4 Makroinvertbraten 5](#_Toc139299652)

[2.5 Fische 5](#_Toc139299653)

[3 Landschaftsbild 6](#_Toc139299654)

[4 Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Ausgleich schädlicher Umweltauswirkungen 7](#_Toc139299655)

[4.1 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt 7](#_Toc139299656)

[5 Quellenverzeichnis 9](#_Toc139299657)

[6 Normen, Richtlinien und Gesetze 10](#_Toc139299658)

# Veranlassung

In Bauleitverfahren im Außenbereich ist neben der Eingriffsregelung nach § 14ff Bundesnaturschutzgesetz auch der Besondere Artenschutz nach § 44 des gleichen Gesetzes zu betrachten.

Auf Ebene des Flächennutzungsplanes (FNP) ist dabei zu berücksichtigen, ob artenschutzrechtliche Konflikte durch Änderung der Flächennutzung erkennbar sind. Auf Grundlage einer Vorabschätzung des Artenspektrums und der Wirkfaktoren ist zu beurteilen, ob bei den nachgelagerten Planungsverfahren Verbotstatbestände nach § 44 BNatschG eintreten können und ob/wie diese vermieden werden können oder durch vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden können.

Vertiefende Betrachtungen der einzelnen Artengruppen, die auch die spezielle Form der zukünftigen Flächennutzung in die Untersuchungen mit einbeziehen, erfolgen in nachfolgenden Planverfahren.

Ebenso sind weitere naturschutzfachliche Auswirkungen auf den nachfolgenden Planungsebenen, die konkrete Grundlagen liefern, gem. § 1a Abs. 3 BauGB anhand einer Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) abzuhandeln.

An dieser Stelle werden deshalb lediglich allgemeine Angaben zu potenziellen Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen beschrieben

Als Datengrundlage können schon die Ergebnisse zu umfassenden Kartierungen genutzt werden, die in den Jahren 2022/23 durch Dr. Reinhold Kratz, Büro für Naturschutzforschung durchgeführt wurden.

In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Helmstedt fanden folgende Bestandserfassungen statt:

* Biotoptypen
* Flora (gefährdete und geschützte Arten)
* Vögel, Brut, Gast- und Rastvögel
* Amphibien
* Makroinvertebraten (Libellen und Käfer)

Außerdem wurden Daten und Informationen aus Schutzgebietsverordnungen in die Beschreibung und Bewertung einbezogen.

Die Lage des Untersuchungsgebietes (USG) Abb. 1 zu entnehmen.



Abb. 1: Lage des Untersuchungsgebietes im "Klimapark Großes Bruch" (rot umrandet)

# Arten- und Lebensgemeinschaften

## Biotoptypen

Das Untersuchungsgebiet für die Biotoptypenkartierung umfasste das Plangebiet von ca. 250 ha und dessen Randbereiche und hatte eine Flächengröße von ca. 287 ha

Mit einem Flächenanteil von 88 % dominieren eindeutig intensiv genutzte Äcker (Tab. 1). Grünland mit den Biotoptypen *Grünland-Einsaat, Intensivgrünland auf trockenen Mineralböden* und *Trittrasen* machen nur einen sehr geringen Anteil von 0,6 % aus.

 Die landwirtschaftlich genutzten Flächen werden von linearen Strukturen begrenzt. Diese setzen sich aus Gehölzbiotopen (*Baumgruppe, Strauch-Baumhecke, Sonstiger standortgerechter Gehölzbestand*), Entwässerungsgräben (*Nährstoffreicher Graben*), gewässerbegleitende Randstreifen (*Halbruderale Gras- und Staudenfluren feuchter und mittlerer Standorte, Ruderalflur frischer bis feuchter Standorte*) und davor gelagerte Feldwege zusammen.

Tab. 1: Biotoptypen im Untersuchungsgebiet mit Angaben zu Flächengrößen und -anteilen

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| **Biotoptyp** | **Kürzel** | **Fläche (ha)** | **Anteil (%)** |
| Acker | A | 252,56 | 88,0% |
| Grünland-Einsaat, Intensivgrünland trockener Mineralböden, Trittrasen | GA/GI/GR | 1,74 | 0,6% |
| Nährstoffreicher Graben  | FGR | 5,65 | 2,0% |
| Halbruderale Gras- und Staudenfluren feuchter und mittlerer Standorte, Ruderalflur frischer bis feuchter Standorte  | UHF/UHM/URF | 8,62 | 3,0% |
| Baumgruppe /Strauch-Baumhecke /Sonstiger standortgerechter Gehölzbestand | HBE/HFM/HPS | 9,41 | 3,3% |
| (Feld-)Weg / Lagerplatz | OVW/OFL | 8,96 | 3,1% |
| Untersuchungsgebiet | USG | 286,93 | 100,0% |

Nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz bzw. nach § 24 Niedersächsisches Ausführungsgesetz

zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) besonders geschützte Biotoptypen sind nicht vorhanden.

Zu den potenziell nach § 22 NAGBNatSchG geschützten Biotoptypen, die im Untersuchungsgebiet nachgewiesen wurden, gehören als sog. Ödland *Halbruderale Gras- und Staudenfluren feuchter und mittlerer Standorte* und *Ruderalfluren frischer bis feuchter Standorte,* wenn sie eine Mindestgröße von 1 ha erreichen.

Biotoptypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie sind im Gebiet nicht vertreten.

Geschützte oder gefährdet Pflanzenarten wurden im USG nicht festgestellt.

## Vögel

Insgesamt konnten im Untersuchungsgebiet 53 europäische Vogelarten nachgewiesen wer-den. Davon waren 20 Arten Brutvögel mit insgesamt 92 Revieren.

Die meisten Brutpaare konnten für die Feldvogelarten Feldlerche (*Alauda arvensis*) mit 19 Brutpaaren (BP) und Schafstelze (*Motacilla flava*) mit 13 BP ermittelt werden.

Die nachgewiesenen Brutvögel brüten bis auf Feldlerche und Schafstelze, die bodenbrütende Arten der Felder sind, alle in Gehölzen und in den vorgelagerten Säumen (Tab. 2).

Tab. 2: Artenzusammensetzung der Brutgilden

|  |  |
| --- | --- |
| **Feldvögel** | **In / an Gehölzen und vorgelagerten Säumen brütende Vogelarten** |
| **Bodenbrüter** | **Bodenbrüter** | **Baumbrüter** | **Gebüsch-/ Strauchbrüter** | **Höhlen-/Halbhöhlen-brüter** | **Nischenbrüter** |
| FeldlercheSchafstelze | BaumpieperGoldammerNachtigallZilpzalp | BuchfinkBuntspechtStieglitz | AmselDorngrasmückeGartengrasmückeGelbspötterKlappergrasmückeMönchsgrasmückeNeuntöter | BlaumeiseKohlmeise | Bachstelze |

Nach dem BNatSchG sind alle vorkommenden Arten besonders geschützt. Streng geschützte Arten wurden als Brutvögel nicht festgestellt.

**Schutzstatus**

Als Vogelart des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie kam der Neuntöter als Brutvogel vor. Vogelarten des Art. 4 (2) der EU-Vogelschutzrichtlinie sind Feldlerche, Nachtigall, und Schafstelze.

**Gefährdungssituation**

Die Feldlerche ist in Niedersachen, regional sowie bundesweit als gefährdet gelistet. Gartenrotschwanz ist in der regionalen Vorwarnliste des Hügel- und Berglandes zu finden. Baumpieper, Gelbspötter, Goldammer, Nachtigall, Neuntöter und Stieglitz befinden sich in der Vorwarnliste von Niedersachsen und dem Hügel- und Bergland.

**Rastvögel**

In Zugzeiten von Mitte September bis Mitte April konnten keine typischen Rastvogelarten wie Kraniche oder nordische Gänse beobachtet werden. Das Gebiet hat danach keine besondere Bedeutung für diese Artengruppen

## Amphibien

In den Gewässern wurden Vorkommen von Erdkröte (*Bufo bufo*), Grasfrosch (*Rana temporaria*), Kleiner Wasserfrosch (*Pelophylax* (*Rana*) *lessonae*) und Teichfrosch (*Pelophylax ridibundus*) festgestellt.

Mit der Beobachtung von balzenden Tieren und dem Fund von Laich und Larven konnte für diese Arten auch Reproduktionserfolg ermittelt werden.

Auffällig war, dass Gräben, insbesondere in nördlichen Gebietsteilen während des gesamten Untersuchungszeitraums ganz oder bereits Ende Mai trocken gefallen waren und entsprechend von Amphibien nicht besiedelt wurden.

**Schutzstatus**

Der Kleine Wasserfrosch ist im Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet. Er ist nach BNatSchG streng geschützt. Grasfrosch, Teichfrosch und Erdkröte sind gesetzlich besonders geschützt.

**Gefährdungssituation**

Der Grasfrosch wird in der Vorwarnliste Deutschlands geführt, für den Kleinen Wasserfrosch wird landes- und bundesweit eine Gefährdung unbekannten Ausmaßes angegeben.

## Makroinvertebraten

In den Entwässerungsgräben des Plangebietes sowie im Söllinger-Jerxheimer Randgraben, Triftgraben, Großer Graben und Schöniger Aue wurden insgesamt 12 Libellenarten und 43 aquatische Käferarten festgestellt.

Das Artenspektrum ist mit Ausnahme der schneller strömenden Schöninger Aue typisch für kleine wasserpflanzenreiche Stillgewässer (Entwässerungsgräben) und langsam fließender Bäche (Großer Graben).

Nach der Bundesartenschutzverordnung (BASchV) sind alle Libellenarten besonders geschützt. Die nachgewiesenen Käfer unterliegen keinem besonderen gesetzlichen Schutz.

Alle nachgewiesenen Libellenarten sind in Niedersachsen und Deutschland ungefährdet.

Von den Käfern gelten 6 Arten in Niedersachsen/Region Hügelland als gefährdet, 2 Spezies als stark gefährdet.

## Fische

Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*) und Bitterling (*Rhodeus amarus*) als Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie sind die wertgebenden Arten für das FFH-Gebiet *Grabensystem Großes Bruch****.***

Der Schlammpeitzger gilt in Niedersachsen und Deutschland als stark gefährdet. Der Bitterling ist in Niedersachsen gefährdet, bundesweit ungefährdet.

Außer im Großen Graben, im Triftgraben und im Jerxheim-Söllinger Randgraben sind beide Arten auch in den Binnengräben des Plangebiets zu erwarten.

# Landschaftsbild

Das Landschaftsbild wirkt gekammert. Im Zuge der Urbarmachung des Gebietes wurde ein weit verzweigtes Netz von Entwässerungsgräben angelegt, welche die offene Landschaft in viele einzelne Felder gliedert. Gehölzanpflanzungen und Anlage von Wegen entlang der Gräben haben zu dem heute existierenden reichstrukturierten Landschaftsbild geführt. Dessen Wertigkeit wird jedoch durch die intensive ackerbauliche Nutzung mit Anbau von Monokulturen (u.a. Mais, Weizen, Zuckerrüben) erheblich beeinträchtigt.

# Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Ausgleich schädlicher Umweltauswirkungen

## Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Gemäß § 44 BNatschG unterliegen alle europäischen Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie einem besonderen Schutz.

Vor dem Hintergrund des Umweltschadensgesetzes i. V. m. § 19 BNatSchG - (Schäden an bestimmten Arten und natürlichen Lebensräumen) sind auch die Arten des Anhang II der FFH-RL zu berücksichtigen, die nicht gleichzeitig im Anhang IV der Richtlinie aufgeführt sind (hier Bitterling/ Schlammpeitzger).

Die naturschutzfachlichen Auswirkungen auf Biotope sowie alle anderen Tier-und Pflanzenarten sind nach § 1a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) anhand der Eingriffsregelung ebenfalls hinsichtlich der Eingriffsregelung nach § 13 ff BNatSchG zu betrachten und ggf. zu kompensieren.

§ 44 und § 19 BNatschG

Die Vorschriften des besonderen Artenschutzes und Vorgaben des § 19 BNatSchG nehmen in der Bauleitplanung eine Sonderstellung ein, da sie handlungsbezogen (und nicht planungsbezogen) formuliert sind. Obgleich nicht der Bauleitplan selbst, sondern erst dessen Verwirklichung untersagte Handlungen darstellen bzw. mit sich bringen kann, müssen die Gemeinden schon in der Bauleitplanung diese Verbote beachten.

An dieser Stelle werden deshalb schon Hinweise benannt, die auf weitergehenden Planungsebenen die Grundlagen für ggf. erforderliche Schutzmaßnahmen liefern.

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit besteht für alle im Gebiet vorkommenden europäischen Vogelarten und den Kleinen Wasserfrosch.

Bis auf Feldlerche und Schafstelze gehören die Brutvögel des Planungsgebietes zu den Vögeln, die in Gehölzen mit vorgelagerten Säumen brüten. Da laut Planung in diesen Bereichen keine Baumaßnahmen vorgesehen sind, dürften mit dem Vorhaben für diese Gilde die Tötungs- und Schädigungsverbote des § 44 nicht übertreten werden. Erheblichen Störungen durch Maschinenlärm zu Fortpflanzungszeiten können durch eine Bauzeitenreglung vermieden werden.

Anlagebedingt könnten Brutstätten von Feldlerchen und Schafstelzen verloren gehen. Zur Kompensation dieser Verluste sind als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme eingriffsnah Flächen einzurichten, die dauerhaft Feldvogel gerecht bewirtschaftet werden müssen.

Mit der Umsetzung des Vorhabens ist eine Anhebung der Grundwasserstände im Gebiet geplant. Diese Maßnahme würde auch die Wasserstände in den Gräben über einen längeren Zeitraum anheben und die Funktion der Gewässer als Fortpflanzungsstätte des Kleinen Wasserfrosches stützen. Zusätzliche Schutzmaßnahmen wären nicht erforderlich.

Mögliche Schäden an Schlammpeitzger und Bitterling und deren Lebensstätten im Sinne des § 19 BNatSchG sind auszuschließen, weil einerseits ausreichende Wasserstände in ihren Wohngewässern gesichert würden. Außerdem wird der Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmitteln im Bereich der Freiflächenanlage zu einer Verbesserung der Wasserqualität im Vergleich zum derzeitigen Zustand führen.

**§ 13 ff. BNatSchG**

Arten- und Lebensgemeinschaften

Im Sinne der Eingriffsregelung wird durch die Umwandlung von Acker in extensiv genutztes Grünland ohne Einsatz von Dünger und Pflanzenschutzmitteln und Anhebung der Grundwasserstände eine deutliche Erhöhung der biotischen Vielfalt (Förderung von Pflanzen- und Tierarten und deren Lebensräume) erreicht.

Die Umwandlung in Grünland ist durch Selbstbegrünung (frei Sukzession) oder Einsaat möglich.

Für eine Einsaat ist nach §40 BNatSchG regionales Saatgut aus dem Herkunftsgebiet 5 (Mitteldeutsches Tief- und Hügelland) zu verwenden. Für eine erfolgreiche Etablierung ist auf ausreichende Abstände zwischen den Modulreihen und damit ausreichende Sonneneinstrahlung zu achten.

Aufgrund der deutlich höheren ökologischen Wertigkeit von artenreichem Grünland gegenüber Acker, dürfte eine zusätzliche Kompensation durch Ausgleichsmaßnahmen nicht erforderlich werden. Es ist allerdings in der Eingriffsbilanzierung zu bewerten und festzulegen, welche Wertigkeit Grünland im Bereich von Solarmodulen besitzt.

Von Beeinträchtigungen der das Gebiet gliedernden Randstrukturen (Gräben, Gehölzstreifen, Säume) ist nicht auszugehen, weil die Modulfelder in den innerhalb liegenden Flächen vorgesehen sind. Zur Erschließung der Baufelder sollen die vorhandenen Zuwegungen genutzt werden.

Die Durchgängigkeit des Gebietes bleibt bestehen, weil die einzelnen Modulfelder getrennt voneinander eingezäunt werden. Die Wege mit ihren vegetations- und damit deckungsreichen Randstrukturen sollen offen und barrierefrei bleiben, so dass das Gebiet auch für Großsäuger (u.a. Wild) weiterhin gut durchwanderbar ist.

Auswirkungen auf aquatische Organismen, die ihre Wohngewässer nur zur Dispersionsflügen verlassen wie z.B. (Wasser- oder Schwimmkäfer) und von Modulen angelockt werden können, weil sie diese für eine Wasserfläche halten, sind auf der Skala des Flächennutzungsplanes nicht beurteilen

Landschaftsbild

In den Kernbereichen des Vorhabengebietes schirmen die randlichen Gehölzstrukturen an den Wegen die geplanten Modulfelder in der Regel nach außen gut ab. Bestehende Lücken sind durch zusätzliche Anpflanzungen zu schließen.

In Richtung Norden und Süden sind allerdings nur wenige Strukturen vorhanden, die das Vorhabengebiet nach außen begrenzen. Um diese Bereiche in das Landschaftsbild zu integrieren, werden Sichtschutzpflanzungen erforderlich (z.B. Gehölze, Zaunbegrünung, hochwüchsige Kulturpflanzen).

Die Fernwirkung des geplanten Solarparks ist durch eine Landschaftsanalyse im Rahmen nachfolgender Planungsebenen zu überprüfen.

# Quellenverzeichnis

Baumann, K., F. Kastner, A. Borkenstein, W. Burkart, R. Jödicke & U. Quante (2021): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Libellen mit Gesamtartenverzeichnis – 3. Fassung, Stand 31.12.2020 - Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 1/2021: 3-37, Hannover.

DDA (Dachverband Deutscher Avifaunisten) (2021): Rote Liste der Brutvögel. 6. Fassung. <<https://www.dda-web.de/index.php?cat=service&subcat=vidonline&subsubcat=roteliste>>

Freyhof, J. (2009): Rote Liste der im Süßwasser reproduzierenden Neunaugen und Fische (Cyclostomata & Pisces). – In: Haupt, H.; Ludwig, G.; Gruttke, H.; Binot-Hafke, M.; Otto, C. & Pauly, A. (Red.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere. – Münster (Landwirtschaftsverlag

Haase, P. (1996): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Wasserkäfer mit Gesamtartenverzeichnis - Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 3/96: 1-20, Hannover.

Krüger, T. & K. Sandkühler (2021): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel. 9. Fassung, Stand 2021. – Inf. d. Naturschutz Niedersachs., 2/22, 134 S.

Podlucky, R. & C. Fischer (2013): Rote Liste und Gesamtartenlisten der Amphibien und Reptilien in Niedersachsen und Bremen. Inf. d. Naturschutz Niedersachs., 4/13, 48 S.

LAVES (2016): Vorläufige Rote Liste der Süßwasserfische (Pisces), Rundmäuler (Cyclostomata) und Krebse (Decapoda) in Niedersachsen, Stand 17.11.2016 (unveröffentlicht). Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, Dezernat Binnenfischerei -Fischereikundlicher Dienst.

Ott, J., K.-J. Conze, A. Günther, M. Lohr, R. Mauersberger, H.-J. Roland & F. Suhling (2015): Rote Liste und Gesamtartenliste der Libellen Deutschlands mit Analyse der Verantwortlichkeit, dritte Fassung, Stand Anfang 2012 (Odonata). – Libellula Supplement 14: 395-422.

Rote-Liste-Gremium Amphibien und Reptilien (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Amphibien (Amphibia) Deutschlands. Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (4): 86 S.

Spitzenberg, D., W. Sondermann, L. Hendrich, M. Hess & U. Heckes (2016): Rote Liste und Gesamtartenliste der wasserbewohnenden Käfer (Coleoptera aquatica) Deutschlands. – In: Gruttke, H., S. Balzer, M. Binot-Hafke, H. Haupt, N. Hofbauer, G. Ludwig, G. Matzke-Hajek & M. Ries (Bearb.): Rote Liste der gefährdeten Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 4: Wirbellose Tiere (Teil 2). – Bonn (Bundesamt für Naturschutz). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (4): 207–246.

Südbeck, P., Andretzke, H., Fischer, S., Gedeon, K., Schikore, T., Schröder, K. & C. Sudfeldt (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. 779 Seiten; Muglerdruck, Radolfzell.

Spitzenberg, D., W. Sondermann, L. Hendrich, M. Hess & U. Heckes (2016): Rote Liste und Gesamtartenliste der wasserbewohnenden Käfer (Coleoptera aquatica) Deutschlands. – In: Gruttke, H., S. Balzer, M. Binot-Hafke, H. Haupt, N. Hofbauer, G. Ludwig, G. Matzke-Hajek & M. Ries (Bearb.): Rote Liste der gefährdeten Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 4: Wirbellose Tiere (Teil 2). – Bonn (Bundesamt für Naturschutz). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (4): 207–246.

# Normen, Richtlinien und Gesetze

BNatSchG - Bundesnaturschutzgesetz vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1193), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986) geändert worden ist" aufgehoben durch Art. 27 Satz 2 G v. 29.7.2009 I 2542 mWv 1.3.2010. Stand: Zuletzt geändert durch Art. 3 G v. 22.12.2008 I 2986

Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie) vom 2. April 1979 (ABl. EG Nr. L 233 vom 30.08.1979, S.1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 94/24/EG vom 8. Juni 1994 (ABl. EG Nr. L 164 vom 30.06.1994, S. 9)

Richtlinie 92/43/EWG vom 21. Mai 1992zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen ("FFH-Richtlinie"). - Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft Nr. L 206/7-50, Anhänge I, II und IV.

Richtlinie 97/49/EG der Kommission vom 29. Juli 1997zur Änderung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten. – Amtsblatt Nr. L 223/9 vom 13.8.1997.

Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27. Oktober 1997zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. - Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft Nr. L 305/42 vom 8.11.1997.

Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV) vom 14. Oktober 1999, geändert durch Erste Änderungsverordnung vom 25. März 2002 (Bundesgesetzblatt I S. 2843)

VV-FFH - Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 79/409/EWG (Vogelschutz-RL**)** vom 26.04.2000